

lich sei, ohne ein Spiel mit den Eiden zu treiben. So lange der Soldat auf die Kriegsartikel beeidigt wird, ist es nicht möglich, ihn auf die Verfassung zu beeiden. Mir scheint, daß in constitutionellen, wie in absolut monarchischen Staaten das Princip bleiben muß, nicht einen Eid zu verlangen, wo er nicht möglich ist, oder man würde einen Meineid hervorrufen. Wenn der Soldat darüber urtheilen soll, ob die Befehle, welche er erhält, verfassungsmäßig sind oder nicht, so frage ich, ob das möglich ist? Wo würde das hinführen? Es würde die Subordination gar nicht mehr auszuführen sein; der eine würde Etwas für verfassungsmäßig halten, der andere nicht; denn wir haben ja selbst in dieser Kammer darüber discutirt, ob Etwas verfassungsmäßig sei oder nicht? Mir scheint dann der Zweck des Militärs gänzlich verfehlt zu werden, und ich kann mich daher nur der Ansicht der Deputation anschließen.

Abg. Eisenstuck: Ich muß nur bemerken, daß die Discussion sich mit etwas beschäftigt, was gar nicht in meinem Antrage liegt. Die Abgg. Hausner und v. Thielau reden von einem Gegenstande, der in meinem Antrage nicht zu finden ist; ich habe mich im Gegentheil in der Kammer dahin ausgesprochen, daß man nicht verlangt habe, daß die Armee auf die Constitution beeidet werden soll. Davon ist aber jetzt keine Rede und ich halte die Discussion darüber für eine unnötige und nicht hieher gehörige. Allerdings würde ich da der Deputation beipflichten, daß es eine Abänderung der Constitution wäre; denn es ist allerdings dieser Gegenstand bei der Verhandlung über die Verfassungsurkunde in Frage gewesen, aber der Verlauf ist der: Man hat sich die Frage gestellt, ob die Armee den Constitutionseid zu leisten habe? Man ist jedoch rücksichtlich mancher Momente, welche geltend gemacht wurden, davon abgegangen und es ist also davon keine Rede, es ist wirklich ein Streit, der gar nicht Streitbar ist, sondern die Sache ist die: Als man davon abging, kamen die Officierspatente mit zur Sprache, und da konnte man nicht umhin, die sächsischen Officierspatente für veraltet zu halten und ich würde beklagen, wenn alle deutschen Officierspatente so lauten würden; denn sie stammen aus dem 16. Jahrhundert und ich gestehe, es wäre sehr leicht möglich, diesen Patenten eine Form zu geben, die den Verhältnissen der Zeit angemessen ist, und ich begreife nicht, warum man es nicht wünschenswerth hält, daß ein solches Patent in der Kammer vorgelesen wird. Wenn man so fest bei dieser Fassung beharrt, daß man alle Revisionen überflüssig hält, so muß ich das bedenklich halten und es regt sich in mir der Gedanke, ob und was man wohl darin suche. Ich habe in diesen Patenten etwas Alterthümliches gefunden, wenn man aber an dieser Form so hängt, daß nicht mit einem Buchstaben davon abgegangen werden soll, so muß ich Bedenken tragen. Ich bin, nachdem sich ergeben hat, daß der commandirende General dem Kriegsminister subordinirt sei, darüber ganz beruhigt, was den Eid betrifft, aber den Officierspatenten, wo der Officier allerdings so gestellt ist, als ob er zu Hausstruppen und nicht zu der Armee des Landes gehöre, die Ewigkeit zuzusichern, kann

ich nicht beistimmen; und ich wiederhole es, die Kammer möge ein solches Officierspatent einsehen, um sich zu überzeugen. Andere Staaten brauchen uns kein Vorbild zu sein; wir sind ohnedies gewöhnlich nicht die ersten, aber es wäre nichts so außerordentlich Großes, wenn wir die ersten wären, die ein gutes Officierspatent machten.

Staatsminister v. Seitzwiz giebt zu bedenken, daß die Hauptsache der Eid, die Patente oder Anstellungsdecrete aber nur Nebensache wären und in dem Eide die Sicherheit für den Staat liege, mithin dabei wohl Beruhigung zu fassen sein dürfte.

Abg. v. Thielau: Auf das, was der Abg. Eisenstuck bemerkt hat, habe ich nur zu entgegnen, daß in dem Deputationsbericht von dem Eide die Rede ist und daß ich mich also darauf beziehen konnte.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich gestehe, daß mich die Erklärung des Abg. Eisenstuck nicht wenig überraschte. Ich wollte auch eine lange Vertheidigung dessen, was der Abg. Hausner vorbrachte, übernehmen; jetzt höre ich aber, daß davon in der Petition gar nicht die Rede sei und ich weiß also nicht, was er mit seiner Petition gewollt hat. Ich habe gemeint, er habe den Antrag zwar nicht direct, aber doch indirect, um die Ecke herum vorbringen wollen, da ich aber nun höre, daß das gar nicht der Fall sei, und höre, er habe bloß den Styl der Patente im Auge gehabt, und sein Antrag bloß ein rein linguistischer war, so sehe ich nicht ein, was er bezwecken wollte; denn dann scheint es mir, greift er in die Verwaltung ein; es muß doch der Regierung vorbehalten sein, den Styl zu fassen, und wenn er auch ein ganz eigner, ein veralteter ist, so begreife ich nicht, wie in der Ständeversammlung davon die Rede sein könne. Liegt also jetzt nur die Frage vor, ob der veraltete Styl der Patente beibehalten werden soll oder nicht, so muß ich von der Minorität zur Majorität der Deputation übertreten.

Abg. Hausner: Ich trete gleichfalls der Majorität bei; ich habe allerdings geglaubt, es sei etwas anderes hinter dem Antrage, indem der Abg. früher gesagt, es gebe Officierspatente, welche die Armee zu Hausstruppen und nicht zu einer Armee des Landes machten, und dieß bewog mich jene Ansicht auszusprechen.

Abg. Eisenstuck verlangt nochmals zu sprechen, und nachdem ihm die Kammer das Wort gegeben, äußert er: Ich verstehe in der That nicht, was die Abgg. in der Minorität gewollt haben. Dafür kann ich nicht, wenn sie in dem Antrage etwas anders gesucht, als darin ist. Wenn die Meinung ausgesprochen wird, daß ich dahinter etwas anderes gesucht habe, so entgegne ich, daß dieß meine Art nicht ist; ich bin immer gerade ausgegangen. Ich muß aber darauf zurückkommen; es liegt ein ständischer Antrag und eine königl. Zusicherung vor, und mein Antrag ist nur, daß dem Genüge geschehe. Wenn man etwas anderes darin gesucht hat, so kann ich nicht dafür, und Referent wird mir zugestehen, daß in meiner Petition auch nicht eine Sylbe davon enthalten ist.